



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-96-044378

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die drastische Einschränkung des unnötigen Luftverkehrs (ausgenommen Fracht) während nationaler Lockdowns gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die nationalen Lockdowns die Wirtschaft schädigten und eine Zumutung für viele Selbstständige und Bürger seien. Trotzdem würden die Maßnahmen von den meisten befolgt und ertragen. Der Bevölkerung sei dauerhaft nicht zu vermitteln, dass die Innenstädte verwaisten, Geschäfte geschlossen seien und man kaum noch Besuch empfangen könne, während man auf der anderen Seite zum Shoppen in die Türkei fliegen, über drei Stunden dicht gedrängt mit zweihundert bis dreihundert Menschen im Flieger sitzen oder dort seine große Verwandtschaft besuchen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ziel der Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 ist es, den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie seiner Virusvarianten durch Einreisende aus dem



Ausland in die Bundesrepublik zu verhindern. Mit der Zusammenführung der ursprünglichen Coronavirus-Einreiseverordnung, der Coronavirus-Schutzverordnung und der Musterquarantäneverordnung im Mai 2021 stellt die jetzige Coronavirus Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) das maßgebliche Regelwerk dar, um diesem Zweck nachzukommen.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung definiert abhängig von der Einstufung des Aufenthaltsortes als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet die Anforderungen an Reisende bei der Einreise nach Deutschland. Danach bestehen bundesweit einheitliche Pflichten zur Nutzung der Digitalen Einreiseanmeldung, der Vorlage von Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweisen sowie Quarantänepflichten für Einreisende per Zug, Bus, Schiff und Flugzeug.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt lageabhängig nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das Auswärtige Amt warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in alle als Risikogebiete eingestuft Länder beziehungsweise Gebiete.

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind Personen, die aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet in die Bundesrepublik einreisen wollen, verpflichtet, vor der Einreise eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen.

Weiterhin besteht für Reisende aus Virusvariantengebieten vorbehaltlich eng begrenzter Ausnahmen ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flugzeug direkt aus diesen Gebieten.

Die verpflichtende Quarantäne dauert bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet vierzehn Tage und kann nicht durch einen vorherigen Test verkürzt werden.

Weiterhin müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei der Einreise in die Bundesrepublik nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet über einen Testnachweis verfügen. Ein Genesennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Darüber hinaus müssen Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der Einstufung als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet bei der Einreise in die



Bundesrepublik über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen.

Im Übrigen bestehen weitreichende Einreiseverbote für ungeimpfte Personen aus Drittstaaten.

Durch die genannten Regelungen werden risikobasierte und verhältnismäßige Maßnahmen für einreisende Personen auf dem Luftweg in die Bundesrepublik gewährleistet, die einen möglichst effektiven Schutz vor dem Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 und seiner Virusvarianten bieten. Eine weitergehende Einschränkung des Luftverkehrs ist nicht verhältnismäßig.

Darüber hinaus bestehen im Flughafengebäude und an Bord des Flugzeugs umfassende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, um die Übertragung des Coronavirus SARS CoV 2 zwischen den Reisenden zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Umsetzung der AHA+L Empfehlung, das heißt die Einhaltung des Abstandsgebotes, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken und der intensive Austausch der Kabinenluft mittels HEPA Hochleistungsfiltern. Flugreisende werden über die örtlich geltenden Vorschriften umfangreich informiert.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.